

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Kindertageseinrichtung „Bullerbü“, Strandstraße 21 a, 24217 Schönberg
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,
verwaltet durch den Regionalverband Plön

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen sind Grundlage des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten, im Weiteren ‚Eltern‘ genannt, und dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V., im Weiteren ‚ASB‘ genannt, vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigen jene vorgezogenen Teile des neuen Kita-Gesetzes, die bereits zum 01.08.2020 in Kraft treten.

1. Die Grundsätze des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Kindertageseinrichtung

Der ASB ist eine der ältesten Wohlfahrtsorganisationen in Deutschland. Die Angebote des ASB in der sozialen Arbeit stehen allen Menschen offen ohne Ansehen ihrer politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit. Die Arbeit des ASB ist geprägt von sozialer Verantwortung, Weltoffenheit und Toleranz. Diese Grundwerte fließen auch in die pädagogische Arbeit seiner Kindertagesstätten ein. Weitere Informationen sind dem Leitbild der ASB-Kitas und der Konzeption der Kindertagesstätte zu entnehmen.

2. Anmeldung und Aufnahme

A. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nur nach einer verbindlichen Anmeldung. Das Anmeldeverfahren ist regelmäßig in zwei Schritte gegliedert. Zunächst können Eltern eine unverbindliche Voranmeldung über die landesweite Kita-Datenbank abgeben. Nach der zunächst unverbindlichen Voranmeldung muss eine verbindliche Anmeldung erfolgen. Diese verbindliche Anmeldung ist entweder gegenüber der Leitung der Kita schriftlich, elektronisch innerhalb des dafür vorgesehenen Menüs der landesweiten Kita-Datenbank oder gegenüber dem Amt Probstei schriftlich bzw. elektronisch zu erklären. Mit der verbindlichen Anmeldung ist noch keine Zusage des ASB für einen Betreuungsplatz verbunden.

B. Die Zusage für einen Betreuungsplatz (Vergabe) erfolgt im Rahmen der freien Kapazitäten und ausnahmslos nach Maßgabe der Vergabekriterien. Dabei erfolgt die Vergabe von Plätzen ausschließlich auf der Basis der jeweils gültigen „Empfehlungen zur Vereinheitlichung der Anmeldeverfahren und Platzvergabekriterien für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen im Kreis Plön“. Die Standortgemeinde wirkt bei der Vergabe der Betreuungsplätze im Rahmen der Regelungen der Finanzierungsvereinbarung zwischen ihr und dem ASB mit. Die ihr danach zustehenden Rechte werden durch das sie verwaltende Amt ausgeübt. Die Vergabe erfolgt schriftlich durch die Kita-Leitung.

C. Plätze in der Krippe werden für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat vorgehalten. In Ausnahmefällen können nach §24 Abs. 2 SGB VIII auch jüngere Kinder aufgenommen werden. Die Entscheidung obliegt der Kindertageseinrichtungsleitung nach Rücksprache mit der Heimaufsicht.

In der Altersgemischten Gruppe werden zusätzlich Kinder aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben.

D. Nach §1 Abs. 1 KitaVO des Landes Schleswig-Holstein müssen auf einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung vorangegangene Erkrankungen und der Impfstatus des Kindes belegt werden. Der Nachweis einer kürzlich vorangegangenen Inanspruchnahme einer ärztlichen Impfberatung ist Bedingung für die Aufnahme in die Kita (§34 Abs. 10a IfSG). Das Kind muss am Tag der Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten sein.

3. Tägliche Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Gruppen werden nach Abstimmung mit der Gemeinde Schönberg eingerichtet. Soweit organisatorisch und wirtschaftlich möglich werden diese an die Bedarfe der Familien angepasst. Die Öffnungszeiten und die Kosten sind der Elternbeitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

4. Öffnungs- und Schließungszeiten

A. Die Kindertageseinrichtung ist zwei Wochen in den schleswig-holsteinischen Sommerferien und eine Woche zu Jahreswechsel geschlossen. Außerdem gibt es vier Klausurtage im Kalenderjahr zur hausinternen Fortbildung. Die Termine dafür werden vorher schriftlich bekannt gegeben.

B. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

C. Der Betreuungsbedarf für Tage zwischen Wochenenden und Feiertagen („Brückentage“) und erfahrungsgemäß schwach nachgefragte Phasen wird rechtzeitig in der Elternschaft abgefragt und der Personaleinsatz entsprechend geplant.

D. Während der Schließungszeiten sind die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlungspflicht der Elternbeiträge entbunden.

E. Vor und nach der Gruppenzeit (8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bietet die Kindertageseinrichtung Frühbetreuung ab 7.00 Uhr und Spätbetreuung bis 16:00 Uhr an. Diese Randbetreuungszeiten können im Stundentakt hinzugebucht werden. Bei verstärkter Nachfrage, d.h. mind. 5 Kinder, können wir eine Betreuungszeit bis 17 Uhr anbieten.

5. Elternbeiträge

A. Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden Elternbeiträge von den Eltern erhoben. Zudem fällt ein Beitrag für die Teilnahme an den Mahlzeiten an. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Höchstbetrag gemäß schleswig-holsteinischem KitaG. Weiteres ist der Elternbeitragsordnung zu entnehmen.

B. Die Elternbeiträge (12 Monate) sind als Jahresbeitrag errechnet und daher auch bei Abwesenheit des Kindes und an Schließtagen zu entrichten. Mehr unter § 5 der Elternbeitragsordnung.

C. Um den Verwaltungsaufwand in der Kindertageseinrichtung so gering wie möglich zu halten, ist von den Eltern eine SEPA-Lastschriftermächtigung zu erteilen, damit die Elternbeiträge zum Monatsbeginn eingezogen werden können.

D. Die Elternbeiträge sind grundsätzlich monatlich im Voraus zu entrichten.

E. Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und des Mittagessens steht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung (ab dem ersten Tag der Eingewöhnung) und endet mit Ausscheiden des Kindes.

F. Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht ist der Arbeiter-Samariter-Bund berechtigt, das Betreuungsverhältnis aufzulösen.

6. Betreuungsbedingungen

A. Eingewöhnung des Kindes

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind während der Eingewöhnungsphase in der Kita zu begleiten. Die Länge der Eingewöhnungszeit orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen Kindes. Die Betreuungsdauer wird in dieser Phase und unter Umständen die vertragliche vereinbarte Stundenzahl unterschreiten. Als Eintrittsdatum gilt der erste Tag der Eingewöhnung.

B. Abwesenheit des Kindes

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sollen die Eltern die Kindertageseinrichtung benachrichtigen. Bei längerer unentschuldigter Abwesenheit des Kindes behält die Kindertageseinrichtung sich die Auflösung des Betreuungsverhältnisses vor. Grundsätzlich soll ein kontinuierlicher Besuch der Kindertageseinrichtung gewährleistet sein.

C. Krankheit des Kindes

Kranke Kinder werden nicht zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung angenommen. Liegt eine Infektionskrankheit vor, müssen die Eltern die Leitung der KiTa oder die Gruppenerzieherin unverzüglich darüber informieren (Mitteilungspflicht nach § 34 Abs. 1 IfSG). Erkrankt ein Kind während des Kindertageseinrichtungsbesuches, muss es umgehend abgeholt werden.

Bei ansteckenden Krankheiten muss der Arzt entscheiden, wann der Besuch der Kindertageseinrichtung wieder möglich ist. Kinder, die unter infektiösem Durchfall oder Erbrechen leiden, müssen 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Kinder, die unter Fieber leiden, müssen 24 Stunden symptomfrei sein, bevor sie in die Kita zurückkehren können. Sollten Kinder mit eben genannten Erkrankungen den Besuch in der Kindertageseinrichtung frühzeitig wieder aufnehmen, ist von den Eltern auf Anfrage der Kindertageseinrichtung ein Attest vom Arzt einzuholen, dass die Genesung des Kindes und die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Ansteckungsgefahr bescheinigt. Bei bestimmten Infektionskrankheiten müssen die Eltern immer ein ärztliches Attest vorlegen (siehe Belehrung nach IfSG).

Es werden durch das Kita-Personal grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.

D. Aufsichtspflicht

Solange sich das Kind in der Obhut der Kindertageseinrichtung befindet, übernehmen die pädagogischen MitarbeiterInnen der Einrichtung die Aufsichtspflicht für das Kind. Hierbei soll das wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbstständigkeit Berücksichtigung finden. Die Verantwortung für die Betreuung des Kindes tragen die Gruppenfachkräfte und die Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Hin- und Rückweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Kinder werden nur bei vorheriger Absprache mit den Eltern anderen Personen übergeben. Bei zusätzlichen Festen und Veranstaltungen der KiTa, bei denen Erziehungsberechtigte Personen oder Begleitpersonen anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

E. Beginn und Ende der Betreuung

Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit der Übergabe des Kindes an den/die zuständige/n Erzieher/in und endet mit dem Abholen durch die Eltern oder durch andere zum Abholen berechnete Personen (s. Aufnahmebogen). Zur Gewährleistung eines strukturierten und pädagogisch sinnvollen Tagesablaufs sind Bringe- und Abholzeiten einzuhalten.

F. Frühstück und Zwischenmahlzeiten

Für das mitzubringende Frühstück sorgen die Eltern selbst. Dem Kind soll ein ausgewogenes, gesundes und abwechslungsreiches Frühstück mitgegeben werden. Für Getränke - vorrangig Selters, Wasser, ungesüßte Tees wird in der Kindertagesstätte gesorgt.

G. Mittagessen

Das Mittagessen wird nur bei Anwesenheit des Kindes berechnet (siehe aktuelle Elternbeitragsordnung).

H. Kleidung der Kinder

In der Kita benötigen die Kinder praktische Kleidungsstücke, in denen sie sich frei bewegen und auch schmutzig machen können. Bei schlechtem Wetter sind den Kindern (Schulkinder ausgenommen) wetterfeste Kleidung, insbesondere Regensachen (Regenhose,

Regenjacke, Gummistiefel) mitzugeben. Für den täglichen Gebrauch und zum Verbleib in der Kita werden Hausschuhe und ausreichend Wechselkleidung benötigt. Die Kleidungsstücke sollen mit Namen versehen werden.

I. Wickelkinder

Die Eltern von Kindern, die in der Kita gewickelt werden müssen, haben selbst für einen ausreichenden Vorrat an Windeln und notwendigen Pflegeartikeln für ihr Kind in der Kita zu sorgen.

7. Beendigung des Betreuungsvertrages

A. Die Kündigung des Betreuungsplatzes ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist nur aus wichtigem Grund (Umzug, schwere Erkrankung eines Elternteils oder des Kindes, Schwangerschaft der Mutter, ...) zulässig.

Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vor Monatsende schriftlich eingegangen sein. Maßgeblich ist das Eingangsdatum. Eine Kündigung des Betreuungsplatzes zwischen dem 1. Mai und 31. Juli ist nicht möglich.

B. Die Kindertageseinrichtung oder die Eltern können das Betreuungsverhältnis kündigen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kita-Mitarbeitern in einem Maße gestört ist, dass eine für das Kind förderliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Monatsende.

C. In besonderen Einzelfällen ist die Kindertageseinrichtung berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen. Dies ist insbesondere möglich bei:

- a) der Nichteinhaltung der Zahlungspflicht
- b) längerem unentschuldigtem Fehlen des Kindes.
- c) wenn auswärtige Familien keinen Kostenausgleichbescheid ihrer Wohngemeinde vorlegen. Die Eltern verpflichten sich, vor einem Umzug in eine andere Wohngemeinde fristgerecht einen Antrag auf Kostenausgleich zu stellen. Damit das Kind weiterhin in der Kita betreut werden kann, muss der Kita-Leitung ein gültiger Kostenausgleichbescheid vorgelegt werden und die Gemeinde Schönberg als Standortgemeinde zustimmen.

8. Elternmitwirkung

A. Die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung bildet die Elternversammlung.

B. Die Elternschaft jeder Gruppe wählt aus ihrer Mitte bis zum 15.9. des jeweiligen Kindergartenjahres eine zweiköpfige Elternvertretung. Die Elternvertretung stellt für die gesamte Einrichtung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung. Zu deren Aufgaben gehören unter anderem die Vertretung der Elterninteressen nach innen und außen, die Teilnahme am KiTa-Beirat und ggf. die Koordination von Elternaktionen.

C. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie beruft mindestens einmal im Jahr in Absprache mit der Leitung der KiTa eine Elternversammlung ein.
- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und den MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte und dem Träger.
- Sie vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder durch berufene Personen im KiTa-Beirat (i.d.R. die Elternsprecher/innen).

D. Der KiTa-Beirat (§18 KitaG) wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit. Er setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, VertreterInnen der pädagogischen Kräfte, des Trägers und der Standortgemeinde zusammen.

Die Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter für die Entscheidungen des ASB.

E. Darüber hinaus gehende Formen der Mitwirkung und Teilhabe am Kindertageseinrichtungsgeschehen sind erwünscht. Sie sollen zwischen Kita-Team und Eltern abgestimmt werden.

9. Kooperation mit der Schule

Gemäß den Anforderungen des Landes Schleswig-Holstein kooperieren die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung nach Rücksprache mit den Eltern mit den Lehrkräften der örtlichen Grundschulen, um einen möglichst reibungslosen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu gewährleisten. Die Eltern entscheiden, ob sie für einen Austausch zwischen Grundschule und Kita ihre Einwilligung erklären. Entsprechende Einwilligungserklärungen hält die Kita bereit.

10. Datenschutz

A. Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages fertigen die Erzieher_innen von jedem Kind eine Dokumentation an, die wichtige Entwicklungsschritte und -ziele des Kindes mit Text und ggf. Bildern festhält. Diese Dokumentationen bilden u.a. die Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Diese Daten werden nur für diesen Zweck erhoben und unmittelbar nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita vernichtet bzw. gelöscht. Von Elterngesprächen werden Protokolle erstellt, die unmittelbar nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita vernichtet werden.

B. Die Kita darf Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Kindern grundsätzlich nicht an fremde Eltern oder andere Dritte weitergeben. Ausgenommen davon sind Bilder im Portfolio-Ordner, sofern für jedes einzelne Bild eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten aller abgebildeten Kinder vorliegt. Auf internen Veranstaltungen – z.B. Aufführungen – dürfen von Eltern Fotos und Filmaufnahmen gemacht werden, wenn keiner der Sorgeberechtigten der anwesenden Kinder dem widerspricht. Wenn nach der mündlichen Belehrung durch das Kita-Personal niemand seine Einwilligung versagt, wird von stillschweigendem Einverständnis ausgegangen. Auf Elternabenden werden hin und wieder Fotos oder Filme aus dem Alltag der Kita gezeigt, um den Eltern einen Einblick in die Aktivitäten der Kinder in der Kita zu geben oder um pädagogische Ziele und deren Umsetzung vorzustellen. Nach Erfüllung ihres Zweckes werden diese Fotos oder Filme umgehend gelöscht bzw. vernichtet.

C. Für besondere Bildungsangebote und für heilpädagogische Fördermaßnahmen arbeitet die Kita mit externen Personen und Institutionen zusammen. An Kooperationspartner und deren Mitarbeitende werden ohne schriftliches Einverständnis der Eltern keine personenbezogenen Daten ausgegeben. Diese Personen dürfen keine Foto-, Ton- oder Filmaufnahmen von Kindern anfertigen. An Presse, Grundschule und Kooperationspartner werden nur nach schriftlicher Einwilligung der Eltern Bilder und Daten weitergegeben.

D. Der ASB hat sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten des Kindes und der Familie bekommen. Personen, die länger oder regelmäßig anwesend aber nicht Mitarbeitende der Kita sind, werden von der Kita über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt. Das betrifft Eltern, die während der Eingewöhnung von Kindern für eine gewisse Zeit in der Gruppe anwesend sind, sowie Bewerber_innen für (Praktikums)Stellen, die in der Einrichtung zur Probe arbeiten bzw. hospitieren.

E. Mit Unterzeichnen des Betreuungsvertrages erklären die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis mit dem oben beschriebenen Umgang mit Daten und Bildern ihres Kindes. Das Einverständnis mit diesen Regelungen kann als Ganzes oder in Teilen jederzeit schriftlich im Kita-Büro widerrufen werden. Eltern haben das Recht, Einsicht in die von der Kita erhobenen Daten zu nehmen. Fragen zum Datenschutz klärt die Kita-Leitung.

11. Haftung

A. Die Kindertageseinrichtung bzw. der ASB haftet für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen einer Aufsichtspflichtverletzung durch die pädagogischen MitarbeiterInnen entstanden sind. Diese Haftung beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird.

B. Die Kindertageseinrichtung haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen. Dies gilt auch für Spielsachen, die im Rahmen des „Spielzeugtages“, und Fahrzeuge, die im Rahmen des Fahrzeugtages mit in die Kita gebracht werden. Die Kennzeichnung der Sachen (Kleidungsstücke, Spielzeug usw.) ist ausdrücklich erwünscht.

12. Gesetzliche Unfallversicherung

Während des KiTa-Besuches, auf Kita-Veranstaltungen (Ausflügen, Freizeiten, Festen usw.) und auf dem Hinweg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Rückweg nach Hause ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.

13. Verbraucherschlichtungsverfahren

Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

14. Änderungsvorbehalt

Aufgrund von Änderungen der sachlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, z.B. Änderungen der Kosten der Verpflegung, Änderungen im KitaG oder des Betreibervertrages mit dem kommunalen Kita-Träger, können Punkte dieses Vertrages abänderungswürdig sein. Die Vertragsparteien behalten sich daher vor, bestimmte Punkte dieses Vertrags anzupassen, sofern sich Umstände oder Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändern und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Es kann dann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einer Vertragspartei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Sofern eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, besteht (u.a.) die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags (§ 314 BGB).

Die Sorgeberechtigten erhalten schriftlich eine Änderungsmitteilung an die im Betreuungsvertrag genannte Adresse. Sofern binnen 6 Wochen keine Zustimmung erfolgt, kann die Kindertagesstätte das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aufheben.

-Elternbeitragsordnung

**der Kindertagesstätte „Bullerbü“ Strandstraße 21a, 21217 Schönberg,
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,
verwaltet durch den Regionalverband Plön**

§ 1

1. Der Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., betreibt die Kindertageseinrichtung Strandstraße in Schönberg. Es gelten die vom ASB festgelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten werden Elternbeiträge erhoben.
3. Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem Höchstbetrag gemäß schleswig-holsteinischem KitaG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

1. Die Elternbeiträge betragen für die jeweiligen Leistungen wie folgt:

Leistung		Teilnahmebeitrag
Kitaplatz für Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren – 4 Std./tägl.		
Montag bis Freitag	monatlich	144,20€
Kitaplatz für Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren – 5 Std./tägl.		
Montag bis Freitag	monatlich	180,25€
Kitaplatz für Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren – 6 Std./tägl.		
Montag bis Freitag	monatlich	216,30€
Kitaplatz für Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren – 7 Std./tägl.		
Montag bis Freitag	monatlich	252,35€
Kitaplatz für Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren – 8 Std./tägl.		
Montag bis Freitag	monatlich	288,40€
Kitaplatz für Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren – 9 Std./tägl.		
Montag bis Freitag	monatlich	324,45€
Kitaplatz für Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren – 10 Std./tägl.		
Montag bis Freitag	monatlich	360,50€
<hr/>		
Verpflegungskosten		
für tägliche warme Mahlzeiten	täglich	2,50 €

Leistung		Elternbeitrag
Kitaplatz für Kinder ab einem Alter von 3 Jahren – 4 Std./tägl.		
Montag bis Freitag	monatlich	113,20€
Kitaplatz für Kinder ab einem Alter von 3 Jahren – 5 Std./tägl.		
Montag bis Freitag	monatlich	141,50€
Kitaplatz für Kinder ab einem Alter von 3 Jahren – 6 Std./tägl.		
Montag bis Freitag	monatlich	169,80€
Kitaplatz für Kinder ab einem Alter von 3 Jahren –7 Std./tägl.		
Montag bis Freitag	monatlich	198,10€
Kitaplatz für Kinder ab einem Alter von 3 Jahren –8 Std./tägl.		
Montag bis Freitag	monatlich	226,40€
Kitaplatz für Kinder ab einem Alter von 3 Jahren –9 Std./tägl.		
Montag bis Freitag	monatlich	254,70€
Kitaplatz für Kinder ab einem Alter von 3 Jahren –10 Std./ tägl.		
Montag bis Freitag	monatlich	283,00€
<hr/>		
Verpflegungskosten		
für tägliche warme Mahlzeiten	täglich	2,50 €

- Gemäß dem ab 01.08.2020 gültigen KitaG richten sich die Elternbeiträge für Gruppen- und Randzeiten nach dem Alter des Kindes und nicht danach, ob es in einer Krippe oder in einer Elementargruppe betreut wird. Hat das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der Elternbeitrag im Folgemonat angepasst, ohne dass es dazu eines Antrages durch die Eltern bedarf. Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe, Elementargruppe, Hort) muss weiterhin ein gesonderter Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.
- Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig (§7 KitaG).
- Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung der Elternbeiträge für Familien mit geringem Einkommen und für Geschwister ist beim Amt Probstei zu stellen.

§ 3

Die Elternbeiträge sind grundsätzlich bargeldlos und monatlich im Voraus zu zahlen. Die Eltern müssen die Zustimmung mit dem Lastschriftverfahren (SEPA) schriftlich erklären.

§ 4

- Zur Zahlung der Beiträge ist/sind der / die Sorgerechtsinhaber verpflichtet. Mehrere Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
- Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes.

§ 5

Die Elternbeiträge sind auch bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung, während des Urlaubs und während einzelner Schließtage zu entrichten (siehe 4. und 6. der Allgemeinen Vertragsbedingungen).

Die Zahlungspflicht besteht auch bei Schließungen und Teilschließungen aufgrund massiven Personalausfalls (Unterschreitung der KitaVO), aufgrund behördlicher Anordnungen (insbesondere durch das Gesundheitsamt) und aufgrund höherer Gewalt (Witterung, Wasserschaden, Heizungsausfall). Es entsteht dadurch kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung der Teilnahmebeiträge und Mahlzeitenpauschalen.

§6

Der Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung ist vorzunehmen, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen wird (siehe auch Ziff. 7 Buchstabe C der Allgemeinen Vertragsbedingungen).

§ 8

Rückständige Elternbeiträge werden zwangsweise nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Elternbeitragsordnung treten am 01.08.2020 in Kraft.

Schönberg, den 30.06.2020

Arbeiter-Samariter-Bund

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Regionalverband Plön